

Synopse

Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 905 (Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) vom 22. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)	
vom 22. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i> ²⁾	
<p>§ 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.</p>	<p>² Als Tabakwaren gelten:</p>

¹⁾ GS 29.276, SGS 100

²⁾ In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>a. Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind;</p> <p>b. elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.</p>
<p>§ 2 Verkauf von Tabakwaren</p> <p>¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.</p> <p>² Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.</p> <p>³ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.</p>	<p>³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.</p>
Anhänge	
1 Vademekum	1 Vademecum <i>(geändert)</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.</p> <p>Liestal,</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich